

Vereinsatzung

Hilfe zur Selbsthilfe Walldorf e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Hilfe zur Selbsthilfe Walldorf e.V." Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die gezielte Unterstützung von Hilfe zur Selbsthilfe besonders für Kinder und Familien in Not leidenden Ländern der Erde. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. Information, Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung über die Probleme der Entwicklungsländer
- b. die Mithilfe bei der Einrichtung und Unterhaltung von Waisenhäusern, Schulen und beruflichen Ausbildungsstätten für Kinder und Jugendliche und
- c. die Unterstützung im Bereich der Gesundheitsfürsorge in Entwicklungsländern.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dies bedeutet, dass nur genau beschriebene Projekte unterstützt werden. Eine Mittelbeschaffung über Publikationen ist zulässig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Eine Förderung von Verwaltungs- oder Bearbeitungsgebühren ist nicht beabsichtigt.

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden; soweit sie nicht volljährig sind, mit schriftlichem Einverständnis des Erziehungsberechtigten. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.

Durch eine Spende an den Verein entsteht keine Mitgliedschaft. Auch laufende Spenden (z. B. in Form von Daueraufträgen) begründen keine Mitgliedschaft.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a. durch freiwilligen Austritt
- b. mit dem Tod des Mitglieds
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste
- d. durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich. Über die Streichung von der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Streichung kann erfolgen,

- a. wenn das Mitglied nach Unbekannt verzogen ist und sich seit mindestens einem Jahr nicht mehr beim Verein gemeldet hat oder
- b. wenn seit mindestens zwei Jahren trotz Aufforderung kein Beitrag mehr gezahlt wurde.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung an die Mitgliederversammlung zu, wenn der Betroffene dies mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich anzeigt. Der Ausschluss muss zurückgenommen werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gegen den Beschluss des Vorstandes gestimmt hat.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem Schriftführer,
- d. dem Kassenwart,
- e. dem Pressebeauftragten
- f. 6 Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der beiden Vorsitzenden vertreten. Im kassentechnischen Bereich obliegt das Zeichnungsrecht dem Kassenwart, im Verhinderungsfalle einem der beiden Vorsitzenden. Die 6 Beisitzer erhalten besondere Aufgaben und sind gleichberechtigte Vorstandsmitglieder. Der geschäftsführende Vorstand wird von den beiden Vorsitzenden und dem Kassenwart gebildet. Die beiden Vorsitzenden teilen ihre Aufgabenbereiche ein und vertreten sich gegenseitig.

§ 7 Amtsdauer und Beschlussfassung

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Annahme der Wahl durch einen neuen Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied nachwählen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen werden. Die Sitzungen sind in der Regel vereinsöffentlich. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist bei der Einberufung des Vorstands erforderlich. Die Vorstandssitzung ist auch einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Auswahl der zu fördernden Projekte,
- b. Verteilung der Geldmittel und Sachspenden,
- c. Vorbereitung aller Aktivitäten des Vereins,

- d. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
- e. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- f. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Sollten zwischen zwei Vorstandssitzungen Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes aufgrund ihrer Dringlichkeit getroffen werden müssen, ist der Vorstand in der nächsten Sitzung zu unterrichten. Der geschäftsführende Vorstand kann nur über Ausgaben bis zu 1.000 Euro (eintausend) je Objekt entscheiden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder endgültig. Ihr obliegt vor allem:

- a. Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung sowie die Entlastung des Vorstands,
- b. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Abberufung,
- c. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren,
- d. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
- e. die Beschlussfassung über die Beitragshöhe der Mitgliedsbeiträge.

Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur anwesende Mitglieder die 16 Jahre alt oder älter sind berechtigt. Bevollmächtigungen zur Stimmabgabe für abwesende Mitglieder sind nicht zulässig. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung findet im ersten Kalendervierteljahr statt. Anträge an die Mitgliederversammlung sind von den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit 1 Euro (ein).

§ 11 Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dies sollen insbesondere Personen (Mitglieder oder Nichtmitglieder) sein, die sich in besonderer Weise um die Belange des Vereins verdient gemacht haben oder deren Mitgliedschaft für den Verein von großer Bedeutung ist. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Sie erhalten eine Urkunde.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (vgl. § 5 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 13 Wahlordnung

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für alle Wahlen des Vereins die allgemeinen Bestimmungen des BGB.

§ 14 **Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Walldorf, 69190 Walldorf.

Das Vermögen ist ausschließlich für die internationale Jugendhilfe und Entwicklungsarbeit im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 15 **Inkrafttreten**

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 18. März 1999 beschlossen. Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.